

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG): Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tirschenreuth-Weiden i.d.OPf. (AELF) gibt bekannt:

Der Vorhabensträger beantragte beim AELF die Erlaubnis zur Rodung von 2,0 ha Wald auf dem Grundstück Fl. Nr. 720/1 der Gemarkung Pfrentsch.

Das AELF hat das Vorhaben nach § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG (standortsbezogene Vorprüfung) überschlüssig geprüft und festgestellt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Dabei wurde insbesondere berücksichtigt, dass das Vorhaben im Natura 2000-Gebiet „Torflohe“ (Anlage 3 Nr. 2.3.1 UVPG) durchgeführt werden soll und die betroffenen Flächen im Landschaftsschutzgebiet „LSG innerhalb des Naturparks Oberpfälzer Wald (ehemals Schutzzone)“ (Anlage 3 Nr. 2.3.4 UVPG) liegt. Da das Vorhaben den Schutzzweck nach § 4 der LSG-VO nicht beeinträchtigt bzw. gefährdet und auch kein Erlaubnisvorbehalt besteht, entstehen keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgebiet. Darüber hinaus dient das Vorhaben der Umsetzung der gebietsspezifischen aktuellen FFH-Managementplanung.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar, § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG.

Pressath, 18.10.2023

Erdmann-Kraus
Regierungsamtfrau